



Satzungen 2019

Abwasserverband Oberwynental - AOW

Verbandsgemeinden

Kanton Aargau

**Burg
Gontenschwil
Leimbach
Menziken
Reinach
Zetzwil**

Kanton Luzern

**Beromünster
Rickenbach**



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Name, Sitz	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Zweck	3
§ 4	Rechtsträger, Betriebspflicht	3
§ 5	Eigentumsverhältnisse	4
2	Organisation	4
§ 6	Organe	4
§ 7	Beschlussfassung durch Gemeinden	4
§ 8	Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung, Amtsdauer	4
§ 9	Geschäftsordnung Vorstand	5
§ 10	Gemeindestimmen	5
§ 11	Aufgaben des Vorstandes	6
§ 12	Vertretungsrecht gegen Aussen	6
§ 13	Kontrollstelle	6
§ 14	Geschäftsführung	7
§ 15	Werksleitung	8
3	Referendum	8
§ 16	Referendums- und Initiativrecht	8
§ 17	Auskunfts- und Antragsrecht	8
4	Betrieb der Verbandsanlagen	9
§ 18	Grundsätze	9
§ 19	Pflichten der Verbandsgemeinden	9
§ 20	Überprüfung der angeschlossenen Anlagen	9
5	Finanzierung	9
§ 21	Beschaffung der finanziellen Mittel	9
§ 22	Kostenverteilungsschlüssel	10
6	Schlussbestimmungen	10
§ 23	Verbindlichkeiten des Verbandes	10
§ 24	Haftung	10
§ 25	Aufsicht, Beschwerde	10
§ 26	Austritt	11
§ 27	Auflösung	11
§ 28	Satzungsänderungen	11
§ 29	Inkrafttreten	11
	Rechtsgültige Unterschriften und Zustimmung Kantone	12
	Anhang 1: Übersichtsplan über das Verbandseigentum	
	Anhang 2: Übersichtstabelle über das Verbandseigentum	
	Anhang 3: Reglement Kostenteiler	



1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Für die Unterstellung der luzernischen Gemeinden unter aargauisches Recht gilt die Verwaltungsvereinbarung über die interkantonalen Gemeindeverbände zwischen den Kantonen Aargau und Luzern vom 5. März und 22. April 1985.
- ² Die in der vorliegenden Satzung verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen **Abwasserverband Oberwytental – AOW**, nachstehend Verband genannt, besteht ein interkantonaler Gemeindeverband im Sinne von § 74 ff. des aargauischen Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer EG Umweltschutz, EG UWR) vom 4. September 2007.
- ² Der Verband hat seinen Sitz in Reinach, Kanton Aargau.

§ 2 Mitgliedschaft

- ¹ Dem Verband gehören die acht Einwohnergemeinden
 - Kanton Aargau: Burg, Gontenschwil, Leimbach, Menziken, Reinach, Zetzwil
 - Kanton Luzern: Beromünster, Rickenbachan.
- ² Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und der Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern.
- ³ Der Vorstand regelt die Eintrittsbedingungen.

§ 3 Zweck

- ¹ Der Verband bezweckt die gemeinsame Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden.
- ² Er betreibt und unterhält den Abwasserreinigungsbetrieb in Reinach AG (nachstehend ARA genannt) und die im Eigentum des Verbands stehenden Aussenbauwerke und Abwasserkanäle (nachstehend Verbandskanalisation genannt).
- ³ Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbands stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Zuständigkeit des Verbands.

§ 4 Rechtsträger, Betriebspflicht

- ¹ Der Verband ist Träger aller dinglichen und obligatorischen Rechte an den Verbandsanlagen.
- ² Er ist befugt, für den Betrieb und Unterhalt seiner Anlagen Dritte zu beauftragen.



§ 5 Eigentumsverhältnisse

- ¹ Die im Übersichtsplan (Anhang 1) eingezeichneten sowie in der Tabelle (Anhang 2) aufgeführten Grundstücke, Bauwerke, Anlagen, Aussenbauwerke und Abwasserkanäle stehen im Eigentum des Verbands.
- ² Die Übernahme weiterer Aussenanlagen, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Vorstandes.
- ³ Die übrigen im Verbandsgebiet liegenden Abwasseranlagen und Leitungen sind Eigentum jener Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sie liegen und werden von diesen unterhalten.¹⁾
- ⁴ Bei Abwasseranlagen und Leitungen, die im Interesse von mehreren Gemeinden liegen, regeln die betroffenen Gemeinden die Eigentumsverhältnisse und den Kostenverteiler.

2 Organisation

§ 6 Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand, die Kontrollstelle und die Geschäftsführung.

§ 7 Beschlussfassung durch Gemeinden

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) Änderung des Zwecks
- b) Auflösung des Verbands
- c) Änderung der Satzungen ²⁾
- d) Investitionen des Verbandes ³⁾

§ 8 Vorstand, Konstituierung, Einberufung, Entschädigung, Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand besteht aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden. Diese werden durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden gewählt, die auch einen Stellvertreter bestimmen. Bei der Wahl sollen nach Möglichkeit auch fachliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Er vertritt bei Abstimmungen des Vorstandes die Stimmen seiner Gemeinde.
- ² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten ⁴⁾ und den Aktuar.
- ³ Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr (Genehmigung Jahresabschluss und Budget). Die Einladung muss

¹ Bei Bauwerken und Leitungen, die sich in Privatbesitz befinden, sorgen die Gemeinden für deren ordnungsgemässen Betrieb

² Ausnahmen § 5, Abs. 2

³ Siehe § 11, Abs. 2 b)

⁴ Der Vizepräsident übernimmt die Aufgaben des Präsidenten, wenn dieser vorübergehend sein Amt nicht ausüben kann



schriftlich mit Traktandenliste und weiteren, für die Entscheidungsvorbereitung notwendigen Unterlagen, mindestens 14 Tage im Voraus, erfolgen.

- ⁴ Die Vorstandsmitglieder beziehen zu Lasten des Verbandes ein Sitzungsgeld. Die Entschädigung von Gemeinderäten sowie von weiteren Amtsträgern, die mit besonderen Aufgaben des Verbandes beauftragt werden, erfolgt durch den Verband entsprechend dem Arbeitsaufwand. Der Vorstand regelt die Höhe der Entschädigungen.
- ⁵ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder entspricht jener der Gemeinderäte. Bis zur Neu- oder Wiederwahl amten die bisherigen Mitglieder weiter.

§ 9 Geschäftsordnung Vorstand

- ¹ Für die Verhandlungsfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder und von mindestens zwei Dritteln der Gemeindestimmen. Der Präsident leitet die Sitzung.
- ² Zur Gültigkeit von Vorstandsbeschlüssen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Gemeindestimmen.

§ 10 Gemeindestimmen

- ¹ Die Stimmrechte der Verbandsgemeinden basieren auf der Anzahl ihrer angeschlossenen Einwohner.
- ² Die Stimmrechte gelten für alle vom Vorstand zu treffenden Entscheide, sowohl für die Belange der ARA wie auch der Verbandskanalisation.

⁴ Anzahl Stimmen pro Gemeinde ⁵⁾

Beromünster	19	Stimmen
Burg	4	Stimmen
Gontenschwil	7	Stimmen
Leimbach	2	Stimmen
Menziken	22	Stimmen
Reinach	30	Stimmen
Rickenbach	11	Stimmen
Zetzwil	5	Stimmen
Total	100	Stimmen

⁵ Basis 31.12.2017. Die Gemeindestimmen werden periodisch überprüft. Der Vorstand entscheidet, ob gegebenenfalls eine Satzungsanpassung für § 10, Abs. 4 eingeleitet werden soll



§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand ist für alle Gegenstände zuständig, die in den Kompetenzbereich des Verbands fallen und nicht in Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan vorbehalten sind.
- ² Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
 - a) Beschlussfassung über das Jahresbudget sowie die Genehmigung der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen
 - b) Beschlussfassung über Investitionen bis zwei Millionen Franken
 - c) Investitionen ab zwei Millionen Franken sind den Gemeinden zur Bewilligung von Verpflichtungskrediten für ihren Anteil an der Gesamtinvestition vorzulegen
 - d) Erlass und Änderung des Reglements zur Verteilung der Investitions-, Betriebs- und Projektkosten an die Gemeinden (Anhang 3) sowie allfällig weiterer Reglemente
 - e) Entscheid über Verträge des AOW, die diesen langfristig binden und grössere finanzielle Konsequenzen haben
 - f) Festsetzung des Stellenplans
 - g) Bestellung der Geschäftsführung und Genehmigung des Dienstleistungsvertrages
 - h) Überwachung der Geschäftsführung und des Betriebes, insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes
 - i) Einzelvergabe von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen ab 100'000 Franken, wenn im Budget enthalten, wenn nicht im Budget enthalten ab 30'000 Franken ⁶⁾.
 - j) Vertretung des Verbandes nach Aussen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten und Prozessen jeder Art
- ³ Für Aufgaben, die der Vorstand nicht allein lösen kann, beteiligt er sich bei entsprechenden Organisationen.
- ⁴ Der Vorstand kann zur Übernahme spezieller Aufgaben Fachspezialisten oder Kommissionen einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen solcher Aufträge sind schriftlich festzulegen.

§ 12 Vertretungsrecht gegen Aussen

- ¹ Der Verband verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident untereinander oder je zusammen mit dem Aktuar und/oder dem Geschäftsführer.
- ² Der Vorstand kann bei Bedarf das Zeichnungsrecht erweitern.

§ 13 Kontrollstelle

- ¹ Der Vorstand wählt als Kontrollstelle eine **externe Revisionsstelle** gemäss § 3b Abs. 2 des Gemeindegesetzes Kt. Aargau ⁷⁾.
- ² Diese prüft die Rechnung des Verbandes in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfhinweis 60 ⁸⁾ und erstattet der internen Kontrollstelle sowie dem Vorstand über ihren Befund einen schriftlichen Bericht.

⁶ Gegebenenfalls Submissionsvorschriften beachten

⁷ Stand 1.1.2019

⁸ Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung

- ³ Die **interne Kontrollstelle** besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen. Der Vorstand bestimmt die drei Gemeinden, deren Gemeinderäte je einen Vertreter in die interne Kontrollstelle wählen.
- ⁴ Die interne Kontrollstelle nimmt vom Prüfungsbericht der externen Revisionsstelle Kenntnis, überprüft die Einhaltung des Budgets, der Statuten sowie die Durchführung der vom Vorstand getroffenen Entscheide durch die Geschäftsführung und erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.
- ⁵ Der Vorstand kann die externe Revisionsstelle oder die interne Kontrollstelle mit der Einzelprüfung ausgewählter Geschäfte beauftragen.

§ 14 Geschäftsführung

- ¹ Der Vorstand bestellt zur Vorbereitung und für den Vollzug seiner Geschäfte und Aufgaben eine Geschäftsführung. Mit der Geschäftsführung kann eine Einzelperson oder eine Firma beauftragt werden. Deren Verantwortung, Aufgabenbereich und Entschädigung wird in einem Vertrag geregelt.
- ² Die Geschäftsführung ist dem Verbandspräsidenten unterstellt. Gegenstände von grösserer Tragweite oder finanziellen Auswirkungen, sowie die Traktanden und Vorlagen an die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten und dem Geschäftsführer gemeinsam bearbeitet.
- ³ Die Geschäftsführung informiert den Präsidenten über den laufenden Betrieb, die Budgeteinhaltung sowie besondere Vorkommnisse, insbesondere von öffentlichem Interesse oder mit rechtlichen Konsequenzen.
- ⁴ Werksleitung, Aktuariat und Rechnungsführung können in einem Geschäftsführungs-Mandat zusammengeführt werden.
- ⁵ Die Geschäftsführung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Gesamtverantwortung für den operativen Betrieb der ARA und der Verbandskanalisation sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Gewässerschutzes
 - b) Führung der Administration und des Finanz- und Rechnungswesens des Verbandes. Die Rechnungslegung des Verbandes erfolgt nach den Vorgaben des kantonalen Rechts des Kantons Aargau
 - c) Anstellung und Führung des Werksleiters und des Betriebspersonals sowie Festlegung derer Anstellungsbedingungen ⁹⁾
 - d) Vorbereitung des Jahresbudgets und der weiteren Vorlagen an den Vorstand
 - e) Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Führung des Aktuariates
 - f) Erstellung von Investitionsanträgen, Abschluss von Entsorgungs-, Service- und weiteren Verträgen, sowie Treffen der Entscheide, die zur laufenden Betriebsabwicklung notwendig sind
 - g) Einzelvergabe von Aufträgen sowie Arbeiten und Lieferungen bis 100'000 Franken, wenn im Budget enthalten, bis 30'000 Franken ausserhalb Budget ¹⁰⁾
 - h) Stellungnahme bei Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen und von Direktanschlüssen privater Anlagen an verbandseigene Anlagen zu Handen des zuständigen Gemeinderats

⁹ Die Anstellung oder Entlassung des Werksleiters bedarf der Zustimmung des Vorstandes

¹⁰ Gegebenenfalls Submissionsvorschriften beachten



- i) Unterstützung der Gemeinden bei der Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalnetz der Verbandsgemeinden
- j) Vertretung des Verbands nach aussen, soweit diese nicht vom Vorstand direkt wahrgenommen wird
- k) Der Vorstand kann der Geschäftsführung weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen, sofern diese nicht nach Gesetz und Statuten durch den Vorstand oder die Kontrollstelle ausgeübt werden müssen.

§ 15 Werksleitung

- ¹ Der Werksleiter untersteht der Geschäftsführung.
- ² Er ist verantwortlich für den gesamten Betrieb der ARA und der Verbandskanalisation. Er führt die Betriebsmitarbeiter und sorgt für deren fachgemässe Instruktion.
- ³ Er verfügt über die nötige Fachausbildung zur Führung eines Abwasserreinigungsbetriebes, hält diese stets auf dem aktuellen Stand und sorgt auch für die nötige Weiterbildung seiner Mitarbeiter.
- ⁴ Die Sicherheit von Personal und Anlagen ist zu gewährleisten, dazu ist ein Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen und auszubilden.
- ⁵ Geschäftsführer und Werksleiter bestimmen gemeinsam den Stellvertreter des Werksleiters.

3 Referendum

§ 16 Referendums- und Initiativrecht

- ¹ Beschlüsse des Vorstands werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn
 - a) 5% der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden bzw. 1'500 Stimmberechtigte dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen
 - b) die Gemeinderäte von einem Viertel der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, verlangen.
- ² Folgende Beschlüsse unterliegen dem fakultativen Referendum:
 - a) Jahresbudget und Rechnung
 - b) Verpflichtungskredite
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Erlass und Änderung von Reglementen.
- ³ Diese Beschlüsse werden in den offiziellen Publikationsmitteln der Verbandsgemeinden publiziert.
- ⁴ Das Initiativrecht der Stimmberechtigten und Gemeinderäte richtet sich nach § 77b des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau.

§ 17 Auskunfts- und Antragsrecht

- ¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.



- ² Jeder Gemeinderat sowie zehn Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft vom Gemeinderat der betreffenden Gemeinde behandelt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

4 Betrieb der Verbandsanlagen

§ 18 Grundsätze

- ¹ Die Anlagen des Verbands sind fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
- ² Alle Verbandsanlagen werden durch das Betriebspersonal der ARA betrieben, gewartet und unterhalten. Die Sanierung und Erneuerung von Verbandsanlagen ist Sache des Verbandes. Bauvorhaben an Verbandsanlagen auf Gemeindegebiet werden mit den betreffenden Gemeinden abgesprochen.

§ 19 Pflichten der Verbandsgemeinden

- ¹ Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze und Anlagen dauernd in fachgemäsem Zustand und beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.
- ² Die Verbandsgemeinden haben dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.
- ³ Bei neuen abwasserrelevanten Bauvorhaben der Verbandsgemeinden ist der Abwasserverband in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung aufzunehmen.

§ 20 Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Vorstand ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

5 Finanzierung

§ 21 Beschaffung der finanziellen Mittel

- ¹ Der Verband beschafft sich die für die Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Mittel bei den Verbandsgemeinden. Er stellt dazu Teil- und Schlussrechnungen an die Gemeinden, basierend auf dem Kostenverteilungsschlüssel.



- ² Er führt eine eigene Rechnung, erstellt ein Budget sowie eine Finanz- und Aufgabenplanung.
- ³ Er kann zur kurzfristigen Deckung der laufenden Verbindlichkeiten einen Kontokorrentkredit aufnehmen.
- ⁴ Er kann zur Vorausfinanzierung von Vorhaben, die zu Lasten von Dritten gehen, Übergangsdarlehen bei Verbandsgemeinden oder Banken aufnehmen.

§ 22 Kostenverteilungsschlüssel

- ¹ Die Investitions-, Betriebs- und Projektkosten werden grundsätzlich verursachergerecht auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- ² Die Ermittlung der Kostenanteile der einzelnen Verbandsgemeinden wird im Kostenteiler-Reglement definiert (Anhang 3).
- ³ Die Belastung der Verbandsanlagen durch die sogenannten Starkverschmutzer und relevanten Betriebe werden periodisch erhoben bzw. durch laufende Messungen festgestellt. Die durch diese zu tragenden Betriebs-, Projekt- und Investitionskosten werden in der Rechnungsstellung an die Gemeinden getrennt ausgewiesen. Deren Weiterverrechnung an die Verursacher ist Sache der Gemeinden.

6 Schlussbestimmungen

§ 23 Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Kostenverteilungsschlüssels.

§ 24 Haftung

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 25 Aufsicht, Beschwerde

- ¹ Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung für Umweltschutz (AfU) des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.
- ² Gegen Beschlüsse des Vorstands kann gemäss § 105 GG Beschwerde geführt werden.
- ³ Das eidgenössische und kantonale Recht bleiben vorbehalten.



§ 26 Austritt

- ¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die austretende Verbandsgemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen oder -eigentum. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbands oder diesem gegenüber bleibt bestehen.
- ² Der Austritt bedarf der Zustimmung des Regierungsrates. Plant eine Luzerner Gemeinde den Austritt, bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates des Kantons Luzern.

§ 27 Auflösung

Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie der Regierungsräte der Kantone Aargau und Luzern. Der Vorstand führt mit allfälliger Unterstützung durch den Kanton und unter Vorbehalt von § 82 Abs. 3 GG die Liquidation durch.

§ 28 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Legislative der Verbandsgemeinden sowie der Regierungsräte beider Kantone.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach erfolgter Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau und den Regierungsrat des Kantons Luzern am **1. Januar 2019** in Kraft.

Anhang 1 bis 3

- Anhang 1: Übersichtsplan über das Verbandseigentum
- Anhang 2: Übersichtstabelle über das Verbandseigentum
- Anhang 3: Reglement Kostenteiler



Beschlossen durch die Gemeindeversammlungen von

Beromünster, am

NAMENS DES GEMEINDERATES Beromünster
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

[xxx]

[xxx]

Alle übrigen Verbandsgemeinden

Kanton Luzern Gemeindepräsident

Kanton Aargau: Gemeindeammann

Kantone Aargau und Luzern

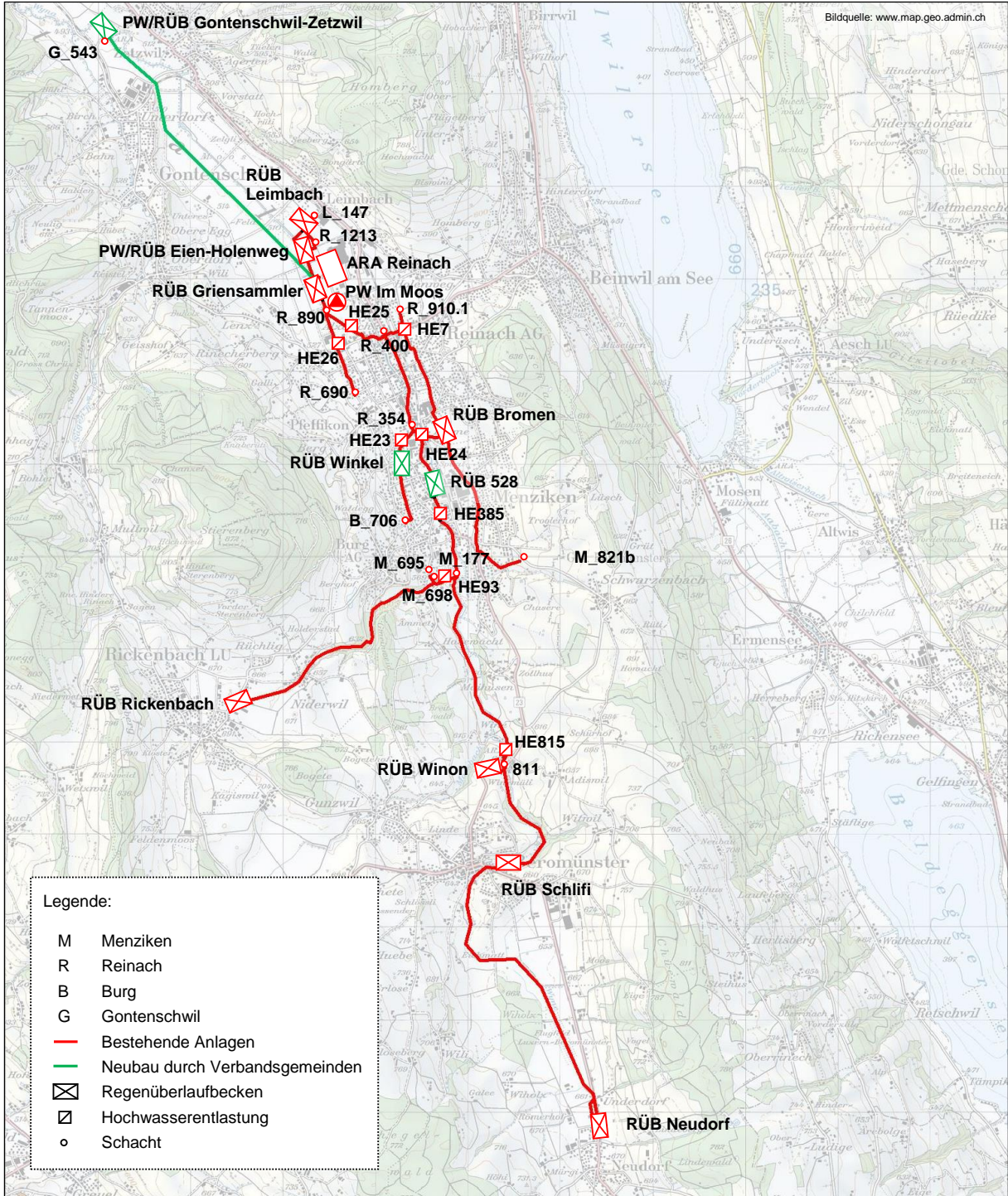
Genehmigung durch Departement Volkswirtschaft und Inneres
Aarau, den

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern

Luzern, den

AOW-SATZUNGEN 2019 - ANHANG 1

ÜBERSICHTSPLAN VERBANDSANLAGEN





AOW-SATZUNGEN 2019 - ANHANG 2

TABELLEN VERBANDSANLAGEN

Anlagen und Aussenbauwerke	
Bestehend	Parzelle (Gemeinde)
ARA Reinach	2391 (Reinach)
RÜB Griensammler	3949 (Reinach)
PW Im Moos	3463 (Reinach)
RÜB Bromen	1202 (Reinach)
RÜB Winon (Gunzwil)	1424 (Beromünster)
RÜB Schlifi	303 (Beromünster)
RÜB Neudorf	28 (Beromünster)
RÜB Rickenbach	193 (Rickenbach)
RÜB Leimbach	2474 (Leimbach)
PW/RÜB Eien-Holenweg	3308 (Reinach)
HE7	2259 (Reinach)
HE23	1293 (Reinach)
HE24	2756 (Reinach)
HE25	2226 (Reinach)
HE26	3774 (Reinach)
HE93	1129 (Menziken)
HE385	2878 (Menziken)
HE815	1337 (Beromünster)
Neubau durch Verbandsgemeinden	Parzelle
RÜB 528	228 (Menziken)
RÜB Winkel	1244 (Reinach)
PW/RÜB Gontenschwil-Zetzwil	387 (Gontenschwil)

Abwasserkanäle		
von	bis	Bemerkungen
ARA Reinach	M_695	
R_890	R_690	
R_400	M_821b	
R_354	B_706	
M_177	RÜB Neudorf	
M_698	RÜB Rickenbach	
811	RÜB Winon	
ARA Reinach	R_1213	über PW/RÜB Eien-Holenweg
R_1213	L_147	inkl. EMSR-Technik
ARA Reinach	G_543	inkl. Druckleitung PW/RÜB Gontenschwil-Zetzwil
L_147	Auslauf Wyna	Entlastungsleitung inkl. RÜB Leimbach
RÜB Bromen	Auslauf Wyna	Entlastungsleitung
RÜB Neudorf	Auslauf Wyna	Entlastungsleitung
RÜB Winon	Auslauf Wyna	Entlastungsleitung
HE7	R_910.1	Entlastungsleitung
HE815	Auslauf Wyna	Entlastungsleitung

Abkürzungen:

B = Burg
 G = Gontenschwil
 HE = Hochwasserentlastung
 L = Leimbach
 M = Menziken
 PW = Pumpwerk
 R = Reinach
 RÜB = Regenüberlaufbecken



AOW-SATZUNGEN 2019 - ANHANG 3

REGLEMENT KOSTENTEILER Investitions-, Betriebs- und Projektkostenteiler

01 ALLGEMEINES

In der Umweltschutzgesetzgebung wird die Anwendung des Verursacherprinzips vorgegeben. Mit der Richtlinie *Finanzierung der Abwasserentsorgung* (VSA/FES) haben die Fachverbände einen Leitfaden zur Einführung verursachergerechter Abwassergebühren erstellt. Ebenfalls schreiben die Statuten des Abwasserverbandes Oberwynental mit § 22 Abs.1 die verursachergerechte Verrechnung der Betriebs-, Projekt- und Investitionskosten vor.

Basierend auf diesen Richtlinien und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Einzugsgebiet des Abwasserverbandes Oberwynental wurde ein Kostenteiler erstellt, um die Betriebskosten, die Projektkosten¹¹ sowie die Investitionskosten der ARA Reinach und des Kanalisationsnetzes verursachergerecht auf die Verbandsgemeinden umlegen zu können. Die verursachergerechte Ermittlung der Beiträge der Verbandsgemeinden, der Starkverschmutzer und der verschiedenen relevanten Betriebe basiert auf dem Prinzip der Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung.

Die Regeln und Vorschriften zur Probenahme und -auswertung etc. sind zwischen den Abwasser relevanten Betrieben, den jeweiligen Verbandsgemeinden und dem Abwasserverband Oberwynental mittels standardisiertem Anschlussvertrag und Monitoring-Manual festgehalten.

Nachfolgend sind die wichtigsten Elemente und Annahmen des Kostenteilers festgehalten.

02 KOSTENTRÄGER

Für die Umlage der Betriebs-, Projekt- und Investitionskosten werden die drei nachfolgenden Gruppen von Kostenträgern geführt:

- Verbandsgemeinden (ohne Abwasser relevante Betriebe und ohne Starkverschmutzer)
- Abwasser relevante Betriebe (Betriebe, welche sowohl für eine verursachergerechte Kostenaufteilung als auch für Auslegung und Betrieb der Kläranlage relevant sind; d.h. sämtliche Betriebe mit einer Belastung über 1'000 hydraulischen oder biochemischen Einwohnergleichwerten (EG_{hyd} oder $EG_{biochem}$) aufgrund der Jahresmittelwerte; spezifische Werte wie für Einwohner)
- Starkverschmutzer (Betriebe, welche für eine verursachergerechte Kostenaufteilung wichtig sind; d.h. sämtliche Betriebe mit einer Belastung über 50 EG_{hyd} oder 50 $EG_{biochem}$, welche aber nicht zu den Abwasser relevanten Betrieben gezählt werden)

¹¹ Projekt- und Investitionskosten, die über die Betriebskosten und nicht gemäss Investitionskostenteiler als Investitionsbeiträge der Gemeinden abgerechnet werden

Die Betriebs-, Projekt- und Investitionskosten des Abwasserverbandes Oberwytental werden auf die definierten Kostenträger gemäss nachfolgender Tabelle umgelegt. Da Abwasser relevante Betriebe und Starkverschmutzer keine Mehrbelastung bei Niederschlägen verursachen, werden sie mit den Betriebs- und Projektkosten der Sonderbauwerke nicht belastet.

	Kostenträger		
	Verbandsgemeinden	Abwasser relevante Betriebe	Starkverschmutzer
Betriebskosten			
ARA Reinach	•	•	•
Kanalisationsnetz	Kanalisation	•	•
	Sonderbauwerke		
Projektkosten			
ARA Reinach	•	•	•
Kanalisationsnetz	Kanalisation	•	•
	Sonderbauwerke	•	
Investitionskosten			
ARA Reinach	•	•	•
Kanalisationsnetz	Kanalisation	•	•
	Sonderbauwerke	•	

03 UMLAGEFAKTOREN

Für die verursachergerechte Umlage der Betriebs-, Projekt- und Investitionskosten werden die nachfolgenden Umlagefaktoren angewendet:

- Angeschlossene Einwohner
- Abwasseranfall
- Sauerstoffverbrauch
- Phosphorfracht
- Frischschlammanfall

Die Belastung aus den Verbandsgemeinden erfolgt anhand der am 31.12. des Geschäftsjahres an die öffentliche Kanalisation des Abwasserverbandes Oberwytental angeschlossenen Einwohner. Dabei wird von einwohnerspezifischen Werten von $55 \text{ m}^3/\text{E}\cdot\text{a}$, $0.08 \text{ kg CSB}_{\text{Bio}}/\text{E}\cdot\text{d}$, $0.01 \text{ kg N}_{\text{Bio}}/\text{E}\cdot\text{d}$, $0.0016 \text{ kg P}_{\text{Bio}}/\text{E}\cdot\text{d}$ und $0.078 \text{ kg TS}_{\text{Frischschlamm}}/\text{E}\cdot\text{d}$ ausgegangen. Der spezifische Sauerstoffverbrauch wird berechnet als „ $0.5 \cdot \text{CSB}_{\text{Bio}} + 4.3 \cdot \text{N}_{\text{Bio}}$ “¹².

Die Belastung aus den Abwasser relevanten Betrieben wird als Jahresmittel der gemäss Monitoring Manual ermittelten Abwassermengen und Schmutzfrachten gemessen resp. ermittelt. Der chemische Sauerstoffbedarf der biologischen Stufe CSB_{Bio} wird berechnet als „ $\text{CSB}_{\text{tot}} - \text{GUS}$ “. Die Stickstofffracht zur biologischen Stufe N_{Bio} wird berechnet als „ $10/11 \cdot \text{N}_{\text{tot}}$ “. Die Phosphorfracht zur biologischen Stufe P_{Bio} wird berechnet als „ $1.6/1.8 \cdot \text{P}_{\text{tot}}$ “. Der Sauerstoffverbrauch wird berechnet als „ $0.5 \cdot \text{CSB}_{\text{Bio}} + 4.3 \cdot \text{N}_{\text{Bio}}$ “. Der Frischschlammanfall wird berechnet als „ $\text{GUS} + 0.25 \cdot \text{CSB}_{\text{Bio}}$ “.

¹² Index „Bio“ kennzeichnet die Frachten zur biologischen Stufe; berechnet aus der Fracht im Rohabwasser reduziert um die jeweilige Elimination in der Vorklärung



Die Belastung der Starkverschmutzer wird mindestens einmal alle fünf Jahre gemäss Vorgaben des VSA (Verein Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) erhoben. Dabei wird nur die hydraulische und biochemische Belastung EG_{hyd} resp. $EG_{biochem}$ ermittelt. Die Belastung bezüglich Sauerstoffverbrauch, Phosphorfracht und Frischschlammanfall wird basierend auf der jeweiligen biochemischen Belastung und den definierten einwohnerspezifischen Werten berechnet. Bei signifikanten Änderungen können die Verbandsgemeinden sowie der Abwasserverband jeweils für das Folgejahr eine Neueinschätzung von Starkverschmutzern verlangen.

04 BETRIEBSKOSTEN

04.01 ARA REINACH

04.01.01 KOSTENARTENRECHNUNG

Die einzelnen Positionen der Kostenartenrechnung entsprechen der Finanzbuchhaltung des Abwasserverbandes Oberwytental.

04.01.02 KOSTENSTELLENRECHNUNG

Die Kostenstellenrechnung ARA wird mit den folgenden Kostenstellen geführt:

- Mechanische Reinigung
- Biologische Reinigung
- Schlammbehandlung (inkl. Schlamm Entsorgung)
- Phosphat-Fällung
- Ozonung (Elimination Mikroverunreinigungen)
- Nachgeschaltete Filtration
- Allgemeiner Unterhalt
- Energie / Wasser
- Verwaltung
- Personal

Die Kontierung der direkten Kosten erfolgt soweit möglich auf die Hauptkostenstellen. Die Hilfskostenstellen „Allgemeiner Unterhalt“, „Energie / Wasser“, „Verwaltung“ und „Personal“ werden gemäss dem in der Excel-Arbeitsmappe P03.V03.xls definierten Umlageschlüssel auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Der Umlageschlüssel wird basierend auf Zählerdaten, Stundenrapporten etc. sowie Erfahrungswerten definiert.

04.01.03 KOSTENTRÄGERRECHNUNG

In der Kostenträgerrechnung werden die gemäss Ziff. 02 definierten Kostenträger geführt.

Die Beträge der sechs Hauptkostenstellen werden anhand der folgenden Kriterien auf die Kostenträger jeweils proportional zur gemessenen resp. berechneten Grösse umgelegt:

- | | |
|-------------------------|---------------------|
| – Mechanische Reinigung | Abwasseranfall |
| – Biologische Reinigung | Sauerstoffverbrauch |



- | | |
|------------------------------|---------------------|
| – Schlammbehandlung | Frischschlammanfall |
| – Phosphat-Fällung | Phosphorfracht |
| – Ozonung | Abwasseranfall |
| – Nachgeschaltete Filtration | Abwasseranfall |

04.02 KANALISATIONSNETZ

04.02.01 KOSTENARTENRECHNUNG

Die einzelnen Positionen der Kostenartenrechnung entsprechen der Finanzbuchhaltung des Abwasserverbandes Oberwynental.

04.02.02 KOSTENSTELLENRECHNUNG

Die Kostenstellenrechnung wird mit den folgenden Kostenstellen geführt:

- Kanalisation
- Sonderbauwerke
- Allgemeiner Unterhalt
- Energie / Wasser
- Verwaltung
- Personal

Die Kontierung der direkten Kosten erfolgt soweit möglich auf die Hauptkostenstellen. Die Hilfskostenstellen „Allgemeiner Unterhalt“, „Energie / Wasser“, „Verwaltung“ und „Personal“ werden gemäss dem in der Excel-Arbeitsmappe P03.V03.xls definierten Schlüssel auf die Hauptkostenstellen umgelegt. Der Umlageschlüssel wird basierend auf Zählerdaten, Stundenrapporten etc. sowie Erfahrungswerten definiert.

04.02.03 KOSTENTRÄGERRECHNUNG

In der Kostenträgerrechnung werden die gemäss Ziff. 02 definierten Kostenträger geführt.

Die Beträge der zwei Hauptkostenstellen werden anhand der folgenden Kriterien auf die Verbandsgemeinden, die Abwasser relevanten Betriebe und die Starkverschmutzer jeweils proportional zur gemessenen resp. berechneten Grösse umgelegt:

- | | |
|------------------|--|
| – Kanalisation | Abwasseranfall |
| – Sonderbauwerke | angeschlossene Einwohner ¹³ |

05 PROJEKTKOSTEN

05.01 ARA REINACH

05.01.01 KOSTENSTELLENRECHNUNG

Die Projektkosten ARA sind direkt den Hauptkostenstellen zuzuordnen. Die Kostenstellenrechnung Projektkosten ARA wird mit den folgenden Kostenstellen geführt:

- Mechanische Reinigung
- Biologische Reinigung

¹³ Starkverschmutzer und relevante Betriebe verursachen keine Mehrbelastung bei Niederschlägen. Sie werden deshalb mit den Betriebs- und Projektkosten der Sonderbauwerke nicht belastet.



- Schlammbehandlung (inkl. Schlamm Entsorgung)
- Phosphat-Fällung
- Ozonung (Mikroverunreinigungen)
- Nachgeschaltete Filtration

05.01.02 KOSTENTRÄGERRECHNUNG

In der Kostenträgerrechnung werden die gemäss Ziff. 02 definierten Kostenträger geführt.

Die Beträge der sechs Hauptkostenstellen werden anhand der folgenden Kriterien auf die Verbandsgemeinden, die Abwasser relevanten Betriebe und die Starkverschmutzer jeweils proportional zur gemessenen resp. berechneten Grösse umgelegt:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| – Mechanische Reinigung | Abwasseranfall |
| – Biologische Reinigung | Sauerstoffverbrauch |
| – Schlammbehandlung | Frischschlammanfall |
| – Phosphat-Fällung | Phosphorfracht |
| – Ozonung | Abwasseranfall |
| – Nachgeschaltete Filtration | Abwasseranfall |

05.02 KANALISATIONSNETZ

05.02.01 KOSTENSTELLENRECHNUNG

Die Projektkosten Kanalisationsnetz sind direkt den Hauptkostenstellen zuzuordnen. Die Kostenstellenrechnung wird mit den folgenden Kostenstellen geführt:

- Kanalisation
- Sonderbauwerke

05.02.02 KOSTENTRÄGERRECHNUNG

Die Kostenträger entsprechen den gemäss Ziff. 02 definierten Kostenträgern. Die Beträge der zwei Hauptkostenstellen werden anhand der folgenden Kriterien auf die Verbandsgemeinden, die Abwasser relevanten Betriebe und die Starkverschmutzer jeweils proportional zur gemessenen resp. berechneten Grösse umgelegt:

- | | |
|------------------|--------------------------|
| – Kanalisation | Abwasseranfall |
| – Sonderbauwerke | angeschlossene Einwohner |

06 INVESTITIONSKOSTEN

Als Investition im Sinne des Investitionskostenteilers gelten die Investitionen in die Verbandsanlagen (ARA und Kanalisationsnetz), die gemäss Satzungen § 11, Abs. 2 c) den Gemeinden als Investitionsbeiträge zur Aufnahme ins Budget vorzulegen sind.

Kleinere Investitionen werden mit den Betriebs- und Projektkosten auf die Gemeinden umgelegt.

06.01 ARA REINACH

Bei einer Sanierung resp. bei einem Ersatz bestehender Anlagenteile werden die damit verbundenen Investitionskosten auf die Kostenträger proportional zu den gemessenen resp. berechneten Umlagefaktoren gemäss 06.01.02 umgelegt.

Erfolgt eine Erweiterung resp. eine Kapazitätssteigerung der ARA Reinach, werden die im Rahmen der Investition resultierenden «Ohnehin»-Kosten¹⁴ inkl. Zuschläge für zukünftiges Wachstum, basierend auf 06.01.02, an die Verbandsgemeinden und Starkverschmutzer verrechnet. Den Abwasser relevanten Betrieben werden nur jene Investitionskosten verrechnet, welche durch die zusätzliche vereinbarte maximal zulässige Belastung entstehen (Belastungsbasis: Kontingente gemäss separater Vereinbarung).

06.01.01 KOSTENSTELLENRECHNUNG

Die Investitionskosten ARA Reinach sind direkt den Hauptkostenstellen zuzuordnen. Die Kostenstellenrechnung wird mit den folgenden Kostenstellen geführt:

- Mechanische Reinigung
- Biologische Reinigung
- Schlammbehandlung (inkl. Schlamm Entsorgung)
- Phosphat-Fällung
- Ozonung (Elimination Mikroverunreinigungen)
- Nachgeschaltete Filtration

06.01.02 KOSTENTRÄGERRECHNUNG

In der Kostenträgerrechnung werden die gemäss Ziff. 02 definierten Kostenträger geführt.

Die Beträge der sechs Hauptkostenstellen werden anhand der folgenden Kriterien auf die Verbandsgemeinden, die Abwasser relevanten Betriebe und die Starkverschmutzer unter Beachtung von 06.01 umgelegt:

- | | |
|------------------------------|---------------------|
| – Mechanische Reinigung | Abwasseranfall |
| – Biologische Reinigung | Sauerstoffverbrauch |
| – Schlammbehandlung | Frischschlammanfall |
| – Phosphat-Fällung | Phosphorfracht |
| – Ozonung | Abwasseranfall |
| – Nachgeschaltete Filtration | Abwasseranfall |

06.02 KANALISATIONSNETZ

06.02.01 KOSTENSTELLENRECHNUNG

Die Investitionskosten Kanalisationsnetz sind direkt den beiden Hauptkostenstellen zuzuordnen. Die Kostenstellenrechnung wird mit den folgenden Kostenstellen geführt:

¹⁴ Kosten, die bei einer Erweiterung resp. Kapazitätssteigerung nur für die Verbandsgemeinden und Starkverschmutzer entstehen würden, ohne Abwasser relevante Betriebe



- Kanalisation Abwasseranfall
- Sonderbauwerke angeschlossene Einwohner

06.02.02 KOSTENTRÄGERRECHNUNG

Die Kostenträger entsprechen den gemäss Ziff. 02 definierten Kostenträgern.

Die Beträge der zwei Hauptkostenstellen werden anhand der folgenden Kriterien auf die Verbandsgemeinden, die Abwasser relevanten Betriebe und die Starkverschmutzer jeweils proportional zur gemessenen resp. berechneten Grösse umgelegt:

- Kanalisation Abwasseranfall
- Sonderbauwerke angeschlossene Einwohner

07 BERECHNUNG

Die Berechnung der Betriebs-, Projekt- und Investitionskostenteiler erfolgt mit der Excel-Arbeitsmappe P03.V03.xls.